

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Schöngeising

Die Gemeinde Schöngeising erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige und vorübergehende vorberatende Ausschüsse:

- a) Ständig den Haushalts- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) Ständig den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- c) Vorübergehend den Ausschuss zur Entwicklung des Gewerbegebietes, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- d) Vorübergehend den Ausschuss zur Realisierung eines Gemeinschaftshauses.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, c und d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der ständigen Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner

Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält für seine Tätigkeit im Rechnungsprüfungsausschuss ein Sitzungsgeld von 60 €.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Referate

(1) Gemäß § 3, Absatz 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Schöngesing i.V.m. Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO, überträgt der Gemeinderat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einzelnen seiner Mitglieder die nachfolgend aufgeführten Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung und betraut sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit.

- a) Kultur, Vereine und Partnerschaft
- b) Gewerbe und Infrastruktur
- c) Liegenschaften, Friedhöfe, öffentliche Flächen, Flure, Land und Forstwirtschaft
- d) Straßen und Wege
- e) Soziales, Familie und Senioren
- f) Kinder und Jugend
- g) Umwelt und Energie

(2) Gemeinderäte, denen ein Referat übertragen wurde, erhalten eine jährliche Aufwandspauschale von 100 €.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Anderslautende Satzungen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts treten mit Wirksamkeit dieser Satzung außer Kraft.

Schöngeising, den 11. Juli 2017

.....
Thomas Totzauer, Erster Bürgermeister